



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom
26. Februar 2013 (460 12 256)**

Strafrecht

mehrfacher, teilweise versuchter, banden- und gewerbsmässiger Diebstahl etc.

Besetzung

Präsident Dieter Eglin, Richter Beat Schmidli (Referent), Richter
Beat Hersberger; Gerichtsschreiberin Manuela Illgen

Parteien

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Arlesheim,
Kirchgasse 5, 4144 Arlesheim,
Anklagebehörde und Anschlussberufungsklägerin

A.____,
Privatklägerin

B.____,
Privatklägerin

gegen

C.____,
vertreten durch Advokaten Christoph Dumartheray und Sonja Ryf,
per Adr. Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel,
Beschuldigter und Berufungskläger

Gegenstand

**mehrfacher, teilweise versuchter, banden- und gewerbsmässiger
Diebstahl, etc.**

Urteil des Strafgerichts vom 14. August 2012



A. Mit Urteil der Dreierkammer des Strafgerichts vom 14. August 2012 wurde C.____ des mehrfachen, teilweise versuchten bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig erklärt und zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, unter Anrechnung der vom 22. Mai bis 14. August 2012 ausgestandenen Haft von insgesamt 85 Tagen (Ziff. 1 des Urteilsdispositivs). Demgegenüber wurde der Beurteilte von der Anklage des gewerbsmässigen Diebstahls freigesprochen (Ziff. 2 des Urteilsdispositivs). Die gegen den Beurteilten am 1. März 2011 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruchs bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je Fr. 30.--, wovon 14 Tagessätze durch Haft erstanden, bei einer Probezeit von 2 Jahren, wurde in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB für vollziehbar erklärt. Für den Fall der Nichtbezahlung der Geldstrafe und deren Uneinbringlichkeit auf dem Betreibungsweg wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 116 Tagen angedroht (Ziff. 3 des Urteilsdispositivs). Zudem wurden dem Beurteilten die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 4'731.20, den Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 350.-- und der Gerichtsgebühr von Fr. 4'500.--, somit insgesamt Fr. 9'581.20, auferlegt (Ziff. 7 des Urteilsdispositivs).

Im Nachgang zum erwähnten Urteil bewilligte das Strafgericht dem Beurteilten am 31. August 2012 den Antritt des vorzeitigen Strafvollzugs gemäss Art. 236 StPO.

B. Gegen das obgenannte Urteil hat C.____ mit Eingabe vom 23. August 2012 seiner amtlichen Verteidigerin Sonja Ryf die Berufung angemeldet. Zusätzlich hat der frühere Wahlverteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Joachim Lederle, mit undatiertem Schreiben, beim Strafgericht per Post am 27. August 2012 eingegangen, die Berufung angemeldet. Mit Eingabe vom 26. November 2012 hat der Beschuldigte die Berufungserklärung eingereicht, welche bereits eine Begründung enthielt. In seiner Berufungserklärung beantragt der Beschuldigte, (1.) er sei vom Vorwurf des bandenmässigen Diebstahls freizusprechen, (2.) die unbedingt vollziehbar ausgesprochene Freiheitsstrafe von 2 Jahren sei angemessen zu reduzieren, (3.) die Gerichtsgebühr von Fr. 4'500.-- sei angemessen herabzusetzen und (4.) es sei die amtliche Verteidigung mit Advokatin Sonja Ryf zu gewähren.

C. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 18. Dezember 2012 die Anschlussberufung gegen den vorinstanzlichen Richterspruch erklärt, und zwar ausschliesslich zugunsten des Beschuldigten. Auch die Anschlussberufungserklärung der Staatsanwaltschaft war bereits hinreichend begründet. Die Staatsanwaltschaft stellt die Rechtsbegehren, (1.) es sei der Beschuldigte vom Vorwurf des bandenmässigen Diebstahls freizusprechen und er sei stattdessen des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls schuldig zu erklären und (2.) es sei die unbedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 2 Jahren angemessen zu reduzieren.

D. Aufgrund der aussergewöhnlichen Konstellation, dass der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft praktisch gleichlautende Anträge stellten und in ähnlicher Weise gewisse prozessuale und ausserprozessuale Verhaltens- und Vorgehensweisen der Vorinstanz beanstandeten, erhielt die Dreierkammer des Strafgerichts mit Verfügung des Kantonsgerichts, Abteilung Straf-



recht, vom 2. Januar 2013 die Gelegenheit zur fakultativen Äusserung. Mit Eingabe vom 17. Januar 2013 nahm die Dreierkammer des Strafgerichts Stellung zu den einzelnen Vorwürfen.

E. Mit verfahrensleitender Verfügung des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 17. Dezember 2012 wurde das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten vom 6. Dezember 2012 abgewiesen. Mit Verfügung vom 2. Januar 2013 wurde die Gegenstandslosigkeit der Mahnung der Justizverwaltung vom 5. Dezember 2012 an den Beschuldigten über den Betrag von Fr. 9'581.20 festgestellt, da das vorinstanzliche Urteil zufolge Berufung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Schliesslich wurde mit Verfügung vom 21. Januar 2013 dem Beschuldigten die amtliche Verteidigung für das zweitinstanzliche Verfahren mit Advokatin Sonja Ryf bewilligt.

F. Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht erscheinen der Beschuldigte C.____ mit seiner amtlichen Verteidigerin Sonja Ryf und mit seinem Wahlverteidiger Christoph Dumartheray sowie die Staatsanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwältin D.____. Der Beschuldigte wird sowohl zur Person als auch zur Sache ausführlich befragt. Zudem wird dem Beschuldigten aufgrund dessen mangelnden Deutschkenntnisse eine Dolmetscherin für die französische Sprache beigegeben. Die Parteien wiederholen ihre Anträge gemäss den schriftlichen Eingaben (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht S. 11 f.).

Erwägungen

I. Formelles

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Laut Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c), wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 StPO). Die Parteien rügen in erster Linie Rechtsverletzungen. Nach Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO ist die Berufung zunächst dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich Anschlussberufung erklären (Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO). Die Anschlussberufung richtet sich sinngemäss nach Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO (Art. 401 Abs. 1 StPO). Aus den Akten (act. 1351) ergibt sich, dass das Urteilsdispositiv des Strafgerichts den Parteien am 16. August 2012 zugestellt wurde. Mit seiner Berufungsanmeldung am 23. August 2012 (vgl. act. 1503, 1509) hat der Beschuldigte die zehntägige Frist gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO eingehalten. Auch die Frist zur Berufungserklärung gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO wurde vorliegend gewahrt: Das begründete Urteil des Strafgerichts wurde den Parteien am 6. November 2012 zugestellt (vgl. act. 1435) und mit Datum vom 26. November 2012 reichte der Be-



schuldigte die Berufungserklärung ein. Diese Berufungserklärung wurde der Staatsanwaltschaft am 29. November 2012 zugestellt. Mit ihrer Anschlussberufungserklärung vom 18. Dezember 2012 hat auch die Staatsanwaltschaft die Rechtsmittelfrist eingehalten. Was die Form betrifft, so erfüllen die Eingaben des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft die Anforderungen gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO. Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, als Berufungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Berufung und Anschlussberufung ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 15 Abs. 1 lit. a EG StPO. Schliesslich wird die Legitimation der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten zur Ergreifung des Rechtsmittels in Art. 381 Abs. 1 und Art. 382 Abs. 1 StPO normiert.

Da die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 381 Abs. 1 StPO ein Rechtsmittel zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten Person ergreifen kann, steht es ihr grundsätzlich zu, eine Anschlussberufung zugunsten des Beschuldigten zu ergreifen. Die Regelung von Art. 381 Abs. 1 StPO ist ein Relikt des Postulats, dass der Anklägerin eine Pflicht zur Objektivität zukommt, d.h. sie auch zu intervenieren hat, wenn ein Urteil zulasten der angeklagten Person zu streng ausgefallen ist. Die Interventionspflicht spielt jedoch vor allem dann, wenn der Angeklagte nicht oder nicht hinreichend verteidigt ist (vgl. BSK StPO-MARTIN ZIEGLER, Art. 381 N 2). Im vorliegenden Fall stehen dem Beschuldigten sowohl eine amtliche als auch eine private Verteidigung zur Verfügung, welche ihrerseits bereits Berufung erhoben haben. Angesichts dessen erscheint der Sinn einer Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft mit den praktisch gleichlautenden Anträgen wie die Berufung fraglich. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die Staatsanwaltschaft mit der Anschlussberufung das Verbot der reformatio in peius aufheben und damit den Weg zu einer schärferen Bestrafung des Beschuldigten und Berufungsklägers öffnen kann. Damit dient die Anschlussberufung auch gerade dazu, den Angeklagten zum Rückzug seiner Berufung zu veranlassen (ROBERT HAUSER / ERHARD SCHWERI / KARL HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 99 N 14). Durch bestimmte Vorkehrungen hat der Gesetzgeber versucht, die Zahl der Anschlussberufungen zu beschränken: Auch in der Botschaft wird dargelegt, dass seitens der Staatsanwaltschaft in der Praxis die Anschlussberufung nicht selten deshalb eingelegt werde, um die beschuldigte Person zum Rückzug der eigenen Berufung zu bewegen (BSK StPO-LUZIUS EUGSTER, Art. 401 N 3, mit Hinweis auf die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1316). Das Kantonsgesicht stellt fest, dass die in casu seitens der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten erhobene Anschlussberufung in der vorliegenden Konstellation kaum in der Intention des Gesetzgebers liegt. Da zumindest keine rechtlichen Gründe dagegen sprechen, ist gleichwohl neben der Berufung des Beschuldigten auch auf die zugunsten des Beschuldigten erhobene Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft einzutreten.

II. Gegenstand der Berufung und der Anschlussberufung

1. Die Berufung des Beschuldigten wie auch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft beinhalten mehrere Rügen prozessualer und ausserprozessualer Natur, welche nachfolgend vorfrageweise zu prüfen sind.



2. In materieller Hinsicht richten sich sowohl die Berufung als auch die Anschlussberufung gegen die seitens des Strafgerichts erfolgte Qualifikation der vom Beschuldigten begangenen Diebstähle als bandenmässig. Zudem beanstanden die Parteien die durch die Vorinstanz ausgesprochene, unbedingt vollziehbare Freiheitsstrafe von 2 Jahren. Der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft beantragen einen Schuldspruch wegen mehrfachen, teilweise versuchten (einfachen) Diebstahls sowie eine angemessene Herabsetzung der Strafe (vgl. Ziff. 1 des Urteilsdispositivs). Zusätzlich erachtet der Beschuldigte die ihm vorinstanzlich auferlegte Gerichtsgebühr von Fr. 4'500.-- als zu hoch (vgl. Ziff. 7 des Urteilsdispositivs). Demgegenüber bilden die Ziffern 2 bis 6 sowie 8 des Urteilsdispositivs nicht Gegenstand des kantonsgerichtlichen Verfahrens und es wird betreffend Sachverhaltsfeststellung und rechtliche Würdigung in den genannten Punkten bereits an dieser Stelle auf die Ausführungen des Strafgerichts verwiesen.

III. Vorbemerkungen

1. Sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft machen geltend, die *Vorinstanz* sei in casu *vorbefasst* gewesen. Die Parteien rügen, es habe vorliegend ein ungewöhnlich enger Kontakt zwischen dem Strafgerichtspräsidenten und den Medien bestanden. Dabei wird angeführt, der Strafgerichtspräsident persönlich habe die Medien im Vorfeld der Hauptverhandlung auf den Fall aufmerksam gemacht. Auch soll der Strafgerichtspräsident auf Wunsch der Medien hin die Urteilseröffnung um eine halbe Stunde vorverlegt haben. Zudem sei es dem Strafgericht darum gegangen, vorliegend in aller Medienöffentlichkeit ein Exempel zu statuieren und beim Beschuldigten besonders hart durchzugreifen. Aus diesen Gründen erscheine das genannte Vorgehen im Hinblick auf den Anspruch auf einen unabhängigen, unbefangenen und unparteiischen Richter höchst bedenklich bzw. problematisch (vgl. S. 8 der Berufungserklärung des Beschuldigten vom 26. November 2012 ["Besonderes"]; S. 5-7 der Anschlussberufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 18. Dezember 2012 ["Besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit diesem Prozess"]; Plädoyer des Wahlverteidigers, Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 11 f., sowie S. 2, 8 des Plädoyers der Staatsanwaltschaft).

Das Kantonsgesicht stellt zunächst in formeller Hinsicht fest, dass weder die Staatsanwaltschaft noch der Beschuldigte aus diesen Vorwürfen eine Befangenheit abgeleitet bzw. moniert hat. Ausstandsgründe sind nicht von Amtes wegen zu beachten. Vielmehr obliegt es gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO der betreffenden Partei, ein Ausstandsgesuch ohne Verzug zu stellen, sobald von einem Ausstandsgrund Kenntnis genommen wird. Die Ausführungen der Parteien enthalten zudem blosser Spekulationen und unklare Andeutungen, welche weder substantiiert noch konkret dargetan wurden. So erachtet die Staatsanwaltschaft gewisse Vorgehensweisen zwar als "höchst bedenklich", ohne jedoch einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Auch die Formulierung des Beschuldigten, das Urteil sei "politisch motiviert", ist äusserst vage. Schliesslich erscheinen die Anträge der Staatsanwaltschaft in prozessualer Hinsicht als widersprüchlich: Die Staatsanwaltschaft legt mit ihrer Anschlussberufungserklärung mehrere Zeitungsberichte, darunter einen der Basler Zeitung vom 16. August 2012, ins Recht. Darin wird die Erste Staatsanwältin wie folgt zitiert: Fahre das Gericht eine härtere Linie, orientiere sich die Staatsanwaltschaft daran. Und wörtlich: "Es ist in unserem Interesse, dass Kriminaltouristen mit hohen Stra-



fen belegt werden". Dies wiederum steht dem Antrag der Staatsanwaltschaft in ihrer Anschlussberufungserklärung entgegen. Dort kritisiert die Staatsanwaltschaft auf Seite 5 die vom Strafgericht verhängte Sanktion als "unangemessen hoch", vermerkt jedoch auf derselben Seite, dass die verschärfte Praxis des Strafgerichts bezüglich Strafen in Einbruchsfällen von der Staatsanwaltschaft grundsätzlich begrüsst werde.

Die Ausstandsgründe sind in Art. 56 StPO aufgeführt. Keiner der dort genannten Gründe wäre bei einer materiellen Prüfung eines Ausstandsgesuchs in der vorliegenden Konstellation auch nur ansatzweise ersichtlich. Es mangelt bereits an einem blossen Anschein der Befangenheit, selbst wenn die Schilderungen der Parteien zutreffen sollten: Wenn sich die Medien beim Strafgerichtspräsidenten erkundigen und dabei auf den Verhandlungskalender verwiesen werden, so ist an diesem Vorgehen nichts auszusetzen. Auch aus der seitens des Strafgerichtspräsidenten angeordneten Vorverlegung der Urteilseröffnung um eine halbe Stunde nach Abschluss der Beratung kann nichts Unrechtmässiges abgeleitet werden. Der Umstand, dass der Strafgerichtspräsident der Basler Zeitung nach der Urteilseröffnung für ein Interview zur Verfügung stand, lässt ebenso wenig auf dessen Befangenheit schliessen. Hierbei gilt es zusätzlich zu beachten, dass in gewissen Fällen die Information der Öffentlichkeit durch die Gerichte vielmehr geboten sein kann. Denn gemäss Art. 74 Abs. 1 StPO können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, wenn dies erforderlich ist. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Urteil vom 14. August 2012 nicht durch den Strafgerichtspräsidenten allein, sondern durch die Dreierkammer des Strafgerichts gefällt wurde. Dieser Spruchkörper konnte weder voraussehen, ob die Anklage um die Qualifikationsgründe der Banden- und Gewerbsmässigkeit erweitert noch wie der Antrag der Staatsanwaltschaft bezüglich Schuldspruch und Strafmass aussehen würde (vgl. Beweisverfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 2. Juli 2012, act. 1235 ff.; Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, act. 1275 ff.). Ebenso wenig war für die Dreierkammer des Strafgerichts das Beratungsergebnis vorhersehbar. Somit war die Dreierkammer des Strafgerichts ganz offensichtlich nicht in der Lage zu planen, beim Beschuldigten in aller Medienöffentlichkeit ein Exempel zu statuieren. Schliesslich erscheinen sowohl der Schuldspruch als auch das Strafmass im angefochtenen Urteil als juristisch korrekt und ohne sachfremde Motive begründet.

Im Ergebnis erweisen sich daher die seitens der Parteien gemachten Ausführungen betreffend Befangenheit der Vorinstanz als nicht einmal im Ansatz begründet. Es handelt sich hierbei um Darlegungen, denen im weiteren Berufungsverfahren keinerlei Bedeutung zukommt.

2. Ebenso beanstanden die Parteien, der *Strafgerichtspräsident* habe *zusätzliche Ermittlungen* in Bezug auf die Echtheit der Wohnadresse, der Lohnabrechnungen, des angegebenen Arbeitgebers wie auch den Beweggrund der Einreise des Beschuldigten getätigt, welche sich im Ergebnis als unnötig erwiesen hätten bzw. zur Klärung des Sachverhalts in Bezug auf die Banden- und Gewerbsmässigkeit nicht relevant seien (vgl. S. 2 f. der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft vom 18. Dezember 2012; S. 2 f. des Plädoyers der amtlichen Verteidigerin). Die Staatsanwaltschaft gibt zudem an, sie habe nur auf eindringliches Nachfragen des Strafge-



richtspräsidenten hin die *Anklage* bezüglich Banden- und Gewerbsmässigkeit *ergänzt* (vgl. S. 6 der Anschlussberufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 18. Dezember 2012).

Den Akten ist zu entnehmen, dass mit Verfügung des Präsidenten des Strafgerichts vom 25. Juli 2012 die Polizei Basel-Landschaft beauftragt wurde, via Verbindungsoffizierin der französischen Gendarmerie beim angegebenen französischen Arbeitgeber des Beschuldigten Erkundigungen betreffend dessen Lohn, Funktion und Arbeitspensum einzuholen (vgl. act. 1227 f.). Zudem tätigte das Strafgericht eigene Abklärungen in Bezug auf die Wohnadresse des Beschuldigten (vgl. die entsprechende Google Street View-Aufnahme, act. 1335 f.). Schliesslich wurden die Parteien mit Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 2. Juli 2012 darauf hingewiesen, dass sich das Gericht anlässlich der Hauptverhandlung vorbehalte, die Staatsanwaltschaft einzuladen, den Sachverhalt der Anklage in Bezug auf die Qualifikationsmerkmale der Banden- und Gewerbsmässigkeit zu ergänzen (vgl. act. 1237 f.). Die Staatsanwaltschaft nahm diese Möglichkeit anlässlich der Hauptverhandlung vor Strafgericht wahr und ergänzte ihre Anklage, indem sie zusätzlich Banden- und Gewerbsmässigkeit anklagte (vgl. Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, act. 1307; Ergänzung zur Anklageschrift vom 27. Juni 2012, act. 1331 f.).

Das Kantonsgesicht konstatiert auch in diesem Punkt, dass die Parteien ihrer Rügeobliegenheit, welche im Rechtsmittelverfahren gilt, nur ungenügend nachgekommen sind: Weder monieren die Parteien substantiiert, welche Handlungen der Vorinstanz rechtlich unkorrekt gewesen sein sollen, noch stellen sie konkrete Anträge. Zudem ist ein inkonsequentes Vorgehen der Staatsanwaltschaft darin zu erblicken, dass diese vor Strafgericht zwar ihre Anklageschrift um die Qualifikationsgründe der Banden- und Gewerbsmässigkeit erweitert, aber dennoch auf einen entsprechenden Freispruch plädiert hat (vgl. Ergänzung zur Anklageschrift vom 27. Juni 2012, act. 1331 f.; Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, act. 1307-1311). Die Staatsanwaltschaft hätte ohne Weiteres die Möglichkeit gehabt, von einer entsprechenden Erweiterung der Anklageschrift abzusehen.

Das Kantonsgesicht hat auf die Rügen der Parteien in diesem Punkt nicht einzutreten. Selbst bei einer materiellen Prüfung der seitens der Parteien vorgebrachten Einwendungen können keinerlei Fehlleistungen oder verfahrensmässige Mängel seitens der Vorinstanz festgestellt werden. Vielmehr basieren die einzelnen Verfahrenshandlungen auf einer gesetzlichen Grundlage und erscheinen als angemessen, weshalb sie nicht zu beanstanden sind. Die Ausführungen der Parteien erweisen sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet.

IV. Die angefochtenen Punkte im Einzelnen

1. Qualifikationsgrund der Bandenmässigkeit

1.1 Das *Strafgericht* erachtete als erwiesen, dass sich der Beschuldigte und seine Mittäterin E.____ schon länger kannten. Am 22. Mai 2012 seien die Beiden mit der Absicht in die Region Basel eingereist, dort eine unbestimmte Anzahl an Einbruchdiebstählen zu begehen. In Basel hätten der Beschuldigte und seine Begleiterin einen versuchten Einbruchdiebstahl und in Muttenz einen versuchten sowie einen vollendeten Einbruchdiebstahl verübt. Dabei habe das Duo



ein zu einem gewissen Grad fest verbundenes Team gebildet, welches professionell und organisiert vorgegangen sei. Zudem habe dieses Team ein arbeitsteiliges, vertrautes und eingespieltes Verhalten an den Tag gelegt. Das Strafgericht äusserte auch die Vermutung, dass hinter dem Beschuldigten und seiner Begleiterin eine noch weit grössere Bandenstruktur stehen könnte. Aus den genannten Gründen erachtete die Vorinstanz den Qualifikationsgrund der Bandenmässigkeit gemäss Art. 139 Ziff. 3 StGB als erfüllt und verurteilte den Beschuldigten wegen mehrfachen, teilweise versuchten bandenmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung sowie mehrfachen Hausfriedensbruchs (vgl. S. 9-20 des Urteils).

1.2 Der *Beschuldigte* bestreitet den mehrfachen, teilweise versuchten Einbruchdiebstahl nicht. Er vertritt in seiner Berufungserklärung vom 26. November 2012 jedoch die Auffassung, das Strafgericht habe lediglich die belastenden Aussagen von E.____ berücksichtigt, währenddem es die Aussagen des Beschuldigten als unglaublich gewertet habe. Der Beschuldigte rügt, dass es nicht zu einer Konfrontationseilvernahme zwischen den beiden Tätern gekommen sei. Der Beschuldigte sei seit Mitte Februar 2012 bei der Firma F.____ in FR-G.____ als Hilfsarbeiter fest angestellt und erziele ein regelmässiges Einkommen. Daher stelle es eine reine Hypothese dar, dass er nebst seiner Erwerbstätigkeit im Zusammenschluss mit E.____ eine Vielzahl von Einbruchdiebstählen im Ausland geplant und durchgeführt habe. In Anbetracht dessen sei der Beschuldigte vom Vorwurf des bandenmässigen Diebstahls freizusprechen (vgl. S. 3-5 der Berufungserklärung). In ihrem Plädoyer vor dem Kantonsgesicht macht die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten geltend, die Idee zum Einbrechen sei von E.____ gekommen, welche den Beschuldigten schliesslich dazu überredet habe. Der Beschuldigte habe keineswegs die hierarchisch höhere Stellung inne gehabt, zumal E.____ über eine bessere Schulbildung verfüge und sehr selbstbewusst und im Milieu erfahren aufgetreten sei. E.____ sei wegen der vorliegenden Delikte bereits von der Jugendanwaltschaft Basel-Stadt verurteilt worden, wobei der Qualifikationsgrund der Bandenmässigkeit nicht angenommen worden sei. Unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgebotes und im Hinblick auf ein faires Verfahren sei es kaum möglich, die von den Beiden begangenen Delikte unterschiedlich zu qualifizieren (vgl. S. 3-5 des Plädoyers der amtlichen Verteidigerin).

Auch die *Staatsanwaltschaft* ist der Ansicht, das Strafgericht habe die Aussagen von E.____ ausschliesslich zu Lasten des Beschuldigten gewürdigt. Gemäss übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und von E.____ sei die Idee zu den Einbrüchen von Letzterer gekommen. Dem Beschuldigten könne lediglich ein versuchter Einbruchdiebstahl in Basel und ein vollendeter Einbruchdiebstahl in Muttenz nachgewiesen werden. Des Weiteren macht die Staatsanwaltschaft geltend, es könne aus widersprüchlichen Aussagen der Beteiligten nicht auf Bandenmässigkeit geschlossen werden. Zudem habe E.____ auch entlastende Aussagen gemacht. Dass der Beschuldigte zusammen mit E.____ bzw. anderen Bandenmitgliedern eine Vielzahl von Einbrüchen geplant habe, sei nicht erstellt, weshalb ein Freispruch vom Vorwurf der bandenmässigen Begehung zu erfolgen habe (vgl. S. 2-4 der Anschlussberufungserklärung vom 18. Dezember 2012). In ihrem Plädoyer vor Kantonsgesicht führt die Staatsanwaltschaft aus, das Strafgericht habe an den Nachweis des Qualifikationsmerkmals der Bandenmässigkeit im Vergleich zu anderen ähnlichen Fällen auffallend geringe Anforderungen gestellt. Da E.____ durch



die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt bereits rechtskräftig lediglich wegen einfachen Diebstahls verurteilt worden sei, sei eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Bandenmässigkeit schon aus formellen Gründen fraglich (vgl. S. 2, 5 des Plädoyers der Staatsanwaltschaft).

1.3.1 Gestützt auf die Akten steht unbestrittenermassen fest, dass der Beschuldigte und E.____ am 22. Mai 2012 von Frankreich herkommend nach Basel einreisten. Zunächst versuchten die Beiden, in das Einfamilienhaus an der N.____ in Basel einzubrechen, um zu stehlen. Als dies wegen der Anwesenheit der Bewohnerin nicht gelang, ergriffen die beiden Täter die Flucht und suchten direkt im Anschluss daran ein anderes Einbruchsobjekt. Sie brachen sodann beim Einfamilienhaus am M.____ in Muttenz in beide darin befindliche Wohnungen ein und stahlen aus der Wohnung in der oberen Etage diverse Gegenstände (vgl. die entsprechenden Einvernahmeprotokolle des Beschuldigten, act. 299 ff., 345 ff., von E.____, act. 321 ff., der Geschädigten B.____, act. 335 ff., Rapport der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 22. Mai 2012, act. 225 ff., sowie Anzeige der Polizei Basel-Landschaft, Hauptposten Muttenz, vom 24. Mai 2012, act. 427 ff.).

1.3.2 Der *Beschuldigte* machte zur Frage nach dem *Grund für seine Einreise* am 22. Mai 2012 in der Voruntersuchung verschiedene Angaben. So gab er anlässlich der Einvernahme vom 23. Mai 2012 zunächst zu, er sei in die Schweiz gekommen, um zu stehlen, da er kein Geld gehabt habe (act. 301). Noch in derselben Einvernahme änderte der Beschuldigte seine Aussage dahingehend, dass er eigentlich eingereist sei, um zu betteln (act. 307). Demgegenüber gab der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 15. Juni 2012 zu Protokoll, er und E.____ hätten die Idee gehabt, in der Schweiz einzukaufen (act. 351). Vor dem Strafgericht gab der Beschuldigte an, er sei mit H.____ bzw. E.____ in Kleiderläden in Basel auf Shoppingtour gegangen (act. 1287). Vor Kantonsgesicht schliesslich führt der Beschuldigte aus, er sei mit E.____ in die Schweiz gekommen, um sich zu amüsieren, exakt um zu shoppen. Zudem sei er eingereist, um spazieren zu gehen. Er habe seine mitgeführten Euro in einem Kleidergeschäft in Schweizer Franken umgetauscht und dann sei er mit E.____ durch die Läden spaziert (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 8).

Auf die Frage, *wann der Beschuldigte E.____ kennen gelernt hat*, gab jener vor Strafgericht an, dies sei zwei Tage vor den Einbrüchen an einem Fest gewesen (act. 1287). Dies bestätigt der Beschuldigte vor Kantonsgesicht: Er habe H.____ bzw. E.____ einen, maximal zwei Tage vor der Tat kennen gelernt (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 9). Trotz der Namensgleichheit und der ebenfalls serbischen Herkunft sei der Beschuldigte mit E.____ nicht verwandt und auch nicht weiter befreundet (act. 305; Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 4). Die Namensgleichheit sei reiner Zufall, denn der Name K.____ sei ein weit verbreiteter Name, auch in Frankreich (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 5). Der Beschuldigte gehöre auch nicht der ethnischen Gruppe der Sinti oder Roma an, sondern sei Franzose mit serbischen Wurzeln (act. 307; bestätigt vor Kantonsgesicht, Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 4).

Gemäss dem Beschuldigten habe E.____ die grundsätzliche *Idee* gehabt, *Einbrüche zu begehen* (act. 351). Ebenso habe E.____ den Vorschlag gemacht, in die beiden Liegenschaften ein-



zudringen (act. 353, 357). Diese Idee sei E.____ jedoch erst nach dem Besuch der Kleiderlden gekommen. Erst dann habe sie gesagt, sie brauche Geld und wolle, dass der Beschuldigte mitkomme, um Einbrche zu begehen (act. 1287 ff.). Auch vor Kantonsgesicht bleibt der Beschuldigte dabei, dass die Initiative zum Einbrechen von E.____ gekommen sei. Er sei ihr gefolgt, ohne zu wissen, dass sie die Absicht zur Begehung von Einbrchen gehabt habe (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 8).

Zum *zeitlichen Ablauf* befragt gab der Beschuldigte vor Strafgericht an, er und E.____ seien um ca. 10 Uhr mit dem Bus aus FR-J.____ in Basel angekommen und dann auf Shoppingtour gegangen (act. 1287, 1293). Demgegenber fhrt der Beschuldigte vor Kantonsgesicht aus, er sei bereits um 08.58 Uhr in Basel eingetroffen; seine Aussage vor Strafgericht sei falsch protokolliert worden (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 8).

Betreffend das *mitgefhrte Geld* sagte der Beschuldigte in der Einvernahme vom 15. Juni 2012 noch aus, er habe 150 bis 160 Euro sowie Fr. 90.-- auf sich getragen und dieses Geld habe ihm gehrt (act. 353). Vor Kantonsgesicht gibt der Beschuldigte zu Protokoll, er habe 220 Euro dabei gehabt (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 9).

Der Tattag, der 22. Mai 2012, war ein gewhnlicher Wochentag. Zur *Vereinbarkeit mit seinen beruflichen Verpflichtungen* befragt, sagte der Beschuldigte vor erster Instanz noch aus, er habe "vielleicht eine Woche Urlaub genommen" bzw. er habe "keinen Urlaub genommen, verlngertes Wochenende, ohne meinen Arbeitgeber zu benachrichtigen" (act. 1297). Vor zweiter Instanz fhrt der Beschuldigte demgegenber aus, er habe am Tattag krankheitshalber freigenommen und sei zuerst nach FR-L.____, nicht nach Basel gefahren. Nach Hinweis auf den Widerspruch zu frheren Aussagen gibt der Beschuldigte an, er habe "2 oder 3 Tage arbeitsfrei" genommen. Er habe gegenber seinem Chef persnliche Grnde angegeben und dieser habe es akzeptiert (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 5).

Was die *Vorgehensweise* beim Einbruch am M.____ in Muttenz betrifft, so gab der Beschuldigte in der Voruntersuchung an, nachdem er die Tr eingetreten habe, sei er im Erdgeschoss geblieben, whrend sich E.____ in den ersten Stock begeben habe; er habe unten gesucht und E.____ oben (act. 359). Der Beschuldigte besttigte, nach der sog. "Klingeltaktik" vorgegangen zu sein. Auf die Frage, was der Beschuldigte und seine Begleiterin unternommen htten, wenn nach dem Luten jemand von den Hausbewohnern die Tre geffnet htte, gibt der Beschuldigte vor Kantonsgesicht an, sie htten dann um Wasser gebeten oder um Auskunft, zum Beispiel nach einem nicht existierenden Namen, gefragt. Das Benutzen einer codierten Sprache mit seiner Mittterin bestreitet der Beschuldigte (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 9 f.). Dafr, dass nur gerade fnf Tage nach dem misslungenen Einbruchversuch an der N.____ in Basel erfolgreich eingebrochen wurde, hat der Beschuldigte keine Erklrung (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 10). Ebenso wenig will der Beschuldigte wissen, warum E.____ einen Schlssel auf sich trug, der zu einem Schliessfach im Zrcher Hauptbahnhof gehrt, in welchem nebst Damenwsche und Hygieneartikel auch ein Paar Herrenjeans sowie ein Langarm-Shirt fr



Herren in einer Grösse, die zum Beschuldigten passt, gefunden wurden (vgl. act. 983 f.; Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 10).

Auf die Frage, was die *Pläne* des Beschuldigten und seiner Begleiterin gewesen seien, was sie noch alles unternommen hätten, wenn sie am Tattag nicht um 11.30 Uhr von der Polizei verhaftet worden wären, gibt der Beschuldigte vor Kantonsgesicht an, sie wären zurück nach Frankreich gefahren. Der Beschuldigte habe zurück zum Bahnhof Basel SBB fahren wollen, um von dort mit dem Zug zurückzukehren. Man habe schnellstmöglich die Schweiz verlassen wollen. Da der Beschuldigte und seine Begleiterin auf dem Rückweg von Muttenz nach Basel die Polizei bereits am ersten Tatort an der N.____ in Basel gesehen hätten, hätten sie aus Angst sofort nach Frankreich zurückfahren wollen (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 9). Die Frage, wie viele Einbrüche der Beschuldigte und E.____ am 22. Mai 2012 oder zu einem späteren Zeitpunkt hätten begehen wollen, beantwortet der Beschuldigte vor Kantonsgesicht dahingehend, dass man nicht mehr als die zwei Einbrüche an dem Tag habe begehen wollen, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt. Die Tageskarte für die öffentlichen Verkehrsmittel im Raum Basel habe man nur gelöst, da man sich mit den verschiedenen Zonen nicht auskenne. Die Frage, ob die Täter bei einem erfolglosen Einbruchversuch im zweiten Haus auch noch eine dritte Liegenschaft aufgesucht hätten, verneint der Beschuldigte mit der Erklärung, man hätte sich dann gefragt, ob es Sinn mache bzw. ob sich das Risiko noch lohne (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 9 f.). Bereits in der Voruntersuchung gab der Beschuldigte an, das Ziel der Einbrüche sei gewesen, das Deliktsgut auf dem Markt zu verkaufen; danach hätten er und E.____ den Erlös geteilt (vgl. Einvernahme vom 15. Juni 2012, act. 351).

1.3.3 Den Aussagen des Beschuldigten stehen die Depositionen von E.____ in den wesentlichen Punkten entgegen. Demnach seien die Beiden mit der *einzigsten Absicht* in die Schweiz eingereist, um *Einbrüche* (im Plural) zu begehen (vgl. Einvernahme vom 23. Mai 2012, act. 329). In derselben Befragung sagte E.____ aus: "Dabei bin ich auf die Idee gekommen, dass wir es einmal versuchen könnten, *Einbrüche* zu begehen" (act. 323). Ebenso erklärte E.____ am 1. Juni 2012, sie und der Beschuldigte hätten bereits in FR-L.____ besprochen, in die Schweiz zu gehen und einzubrechen (act. 831). E.____, welche ebenfalls serbischer Herkunft ist, sagte in Bezug auf die Bekanntschaft mit dem Beschuldigten am 1. Juni 2012 aus, *sie kenne den Beschuldigten schon länger*: "Mit C.____ war ich manchmal im Camp zusammen gewesen" (act. 831). Anlässlich der Einvernahme vom 7. Juni 2012 bestätigte E.____: "Wir haben uns im Camp getroffen, viele Jugendliche. Da kamen wir auf die Idee, hierherzukommen" (act. 1183). Zudem gab E.____ zu, zumindest teilweise von Einbrüchen zu leben (act. 329). In allen Befragungen *erwähnte* E.____ *nie etwas von einer Shopping-Tour*. Vielmehr gab sie am 23. Mai 2012 an, sie und der Beschuldigte hätten nach der Ankunft in Basel direkt das Tram Nummer 14 in Richtung Pratteln genommen (act. 407). Auch bezüglich des *sichergestellten Geldes* gab E.____ abweichend zum Beschuldigten an, die bei ihr gefundenen 445 Euro würden ihr gehören (act. 331). E.____ führte am 7. Juni 2012 in Bezug auf die *Vorgehensweise* aus: "*Normalerweise* gehen wir beide rein und durchsuchen das Schlafzimmer und Badezimmer" (act. 1179). In ihrer Einvernahme vom 23. Mai 2012 gab E.____ auch an, dass jeweils gezielt nach Bargeld, Gold und Schmuck gesucht worden sei und das Durchsuchen einer Liegenschaft "sicher nicht länger als



10 oder 15 Minuten" gedauert habe (act. 325 ff.). Übereinstimmend mit dem Beschuldigten gab E.____ ausserdem zu Protokoll, dass sie auf ihrem Rückweg von Muttentz nach Basel am ersten Tatort bereits die Polizei wahrgenommen hätten (vgl. Einvernahme vom 23. Mai 2012, act. 325).

Der Beschuldigte macht zwar zu Recht geltend, dass er während des gesamten Verfahrens nicht mit E.____ konfrontiert wurde. Auch ist nicht von der Hand zu weisen, dass E.____ ihre Aussagen als Beschuldigte und nicht als neutrale Zeugin gemacht hat, weshalb bei ihr ein gewisses Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens bestanden haben dürfte. Gemäss Art. 146 Abs. 2 StPO können die Strafbehörden Personen, einschliesslich solcher, die ein Aussageverweigerungsrecht haben, einander gegenüberstellen. Daneben garantiert bereits Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK als besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren und der Waffengleichheit einen Anspruch des Beschuldigten, mit Belastungszeugen konfrontiert zu werden, deren Aussagen in Zweifel zu ziehen und (Ergänzungs-) Fragen zu stellen. Der Anspruch der Parteien auf Gegenüberstellung oder Konfrontation bzw. allgemein auf Teilnahme an der Beweiserhebung gilt grundsätzlich absolut. Wurde der Konfrontationsanspruch bzw. das Teilnahmerecht nicht gewährt, darf der erhobene Beweis nicht zulasten der betroffenen Partei verwertet werden (Art. 147 Abs. 4 StPO), jedenfalls dort nicht, wo es sich um den alleinigen oder ausschlaggebenden Beweis handelte (BSK StPO-DANIEL HÄRING, mit Hinweis auf BGE 131 I 476, 125 I 127). Wie nachfolgend (vgl. Ziff. 1.3.4) zu zeigen sein wird, liegen in casu neben den Aussagen von E.____ weitere wichtige objektive Anhaltspunkte vor, welche sich mit den Depositionen der Genannten decken und diese daher auch als glaubhaft erscheinen lassen. Leicht abweichend zur Vorinstanz (vgl. S. 17 f. des Urteils) misst das Kantonsgesicht den Aussagen von E.____ nicht den alles entscheidenden bzw. wesentlichen Beweiswert, sondern lediglich indiziellen Charakter zu. Aus diesem Grund führt die fehlende Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten nicht zur Unverwertbarkeit der Aussagen von E.____, sondern es kann - zusätzlich zu den anderen Hinweisen - auf diese abgestellt werden. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass sich E.____ mit ihren Aussagen in erster Linie selbst belastet hat, was ebenfalls für die grundsätzliche Richtigkeit ihrer Depositionen spricht.

1.3.4 Das Kantonsgesicht stellt mit der Vorinstanz fest, dass sich der Beschuldigte während des gesamten Verfahrens bei seinen Aussagen in zahlreiche Ungereimtheiten und Widersprüche verstrickte, was seine Glaubwürdigkeit erheblich schmälert. Hinzu kommt die Tatsache, dass die grundlegenden Depositionen des Beschuldigten nicht mit denjenigen seiner Mittäterin E.____ übereinstimmen (vgl. dazu auch S. 17 f. des angefochtenen Urteils).

Der Beschuldigte sagt in mehreren Punkten auch nachweislich die Unwahrheit. Wenn er behauptet, er sei weder Roma- noch Sinti-Angehöriger, so steht dem entgegen, dass sein früherer Wahlverteidiger, Rechtsanwalt Joachim Lederle, in seiner Eingabe vom 29. Juni 2012 zuhanden der Staatsanwaltschaft ausdrücklich schrieb, der Beschuldigte sei "Landfahrer" (act. 621). Bekannterweise vertritt Rechtsanwalt Joachim Lederle vor allem Angehörige der Sinti und Roma vor Gericht. Wie bereits erwähnt, hat der Beschuldigte E.____ laut deren Aussagen im Camp kennen gelernt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum E.____ in diesem Punkt gelogen haben soll.



Ebenso wenig kann den Ausführungen des Beschuldigten gefolgt werden, wonach er *mit E._____ weder verwandt noch gut bekannt* sei: Zugestandenermassen verübte der Beschuldigte bereits am 11./12. Februar 2010 zusammen mit seinem Verwandten O._____ Einbruchdiebstähle in der Ostschweiz (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 5). Dass seine neue Begleiterin ebenfalls den Nachnamen K._____ trägt, ebenso serbische Wurzeln hat und den Beschuldigten im Camp kennen gelernt hat, spricht gegen die Version des Beschuldigten. Zudem wurde gemäss dem Rapport der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 22. Mai 2012 (act. 227 f.) am Aeschenplatz in Basel beobachtet, wie sich der Beschuldigte und seine Begleiterin mit codierten und diskreten Zeichen und Blickkontakten verständigten. Auch diese Vorgehensweise spricht für ein eingespieltes und vertrautes Team, welches eine gute Bekanntschaft pflegt, und nicht dafür, dass sich der Beschuldigte und E._____ erst vor kurzer Zeit kennen gelernt haben und quasi auf "spontane" Einbruchstour gegangen sind. Auch antwortete der Beschuldigte aus der Untersuchungshaft auf einen Brief von E._____ in vertrauter Weise (vgl. Strafakten der Jugendanwaltschaft Basel-Stadt i.S. E._____, act. 1303). Dies wäre für eine erst zweitägige Bekanntschaft äusserst ungewöhnlich.

Was den *Grund für die Einreise* in den Raum Basel am 22. Mai 2012 betrifft, so gestand der Beschuldigte zumindest in der ersten Einvernahme, er sei in die Schweiz gekommen, "um zu stehlen" (act. 301). E._____ bestätigte in ihrer Einvernahme ausdrücklich, sie sei mit dem Beschuldigten in der Absicht in die Schweiz eingereist, um Einbrüche zu begehen (vgl. act. 323, 329). Gegen die erst später im Verfahren gemachte Behauptung des Beschuldigten, die Einbrüche seien eine "spontane Aktion" gewesen, spricht auch die Tatsache, dass der Beschuldigte zugestandenermassen Socken in der Tasche mit sich führte, um Spuren wie Fingerabdrücke damit zu verwischen (vgl. Einvernahme vom 15. Juni 2012, act. 349). Es ist als Schutzbehauptung zu werten, dass der Beschuldigte im Raum Basel lediglich auf Shoppingtour gehen wollte. Dies wurde von E._____ bezeichnenderweise nie behauptet. Des Weiteren trugen die Täter laut deren eigenen Aussagen gar nicht genügend Geld auf sich (vgl. die entsprechende Aussage des Beschuldigten, act. 309), so dass eine Einkaufstour in der Schweiz wenig Sinn gemacht hätte. Schliesslich sind die Waren in der Schweiz wesentlich teurer als in Frankreich oder Deutschland, was die angebliche Shoppingtour in der Schweiz ebenso unplausibel erscheinen lässt.

Des Weiteren erscheint es als realitätsfremd, dass, wie vom Beschuldigten behauptet, die minderjährige E._____ den um einiges älteren und im internationalen Umfeld mehrfach einschlägig vorbestraften Beschuldigten zur Begehung der Einbruchdiebstähle *überredet* haben sollte, nachdem sich die Beiden erst zwei Tage zuvor kennen gelernt hatten. Gemäss den entsprechenden Strafregisterauszügen (act. 34.1 ff.) weist der Beschuldigte zahlreiche Vorstrafen in Frankreich, Belgien und in der Schweiz für seit seinem 15. Altersjahr begangene einschlägige Delikte auf. Zudem wird der Beschuldigte in Deutschland von der Staatsanwaltschaft Köln wegen schweren Diebstahls gesucht und ist zur Verhaftung ausgeschrieben (vgl. act. a.a.O.). Auch wenn in casu die Mittäterin des Beschuldigten für ihr Alter durchaus reif und ebenfalls im Milieu erfahren aufgetreten ist, erscheinen die Ausführungen des Beschuldigten klarerweise als



Schutzbehauptung, denn es ist gerichtsnotorisch, dass in vielen Fällen die Hauptverantwortung aus strategischen Gründen bewusst auf minderjährige Mittäter geschoben wird, weil diese unter das erheblich mildere Jugendstrafrecht fallen.

Zum *zeitlichen Ablauf* am Tattag liegen mehrere Versionen des Beschuldigten vor, wobei dessen erstaunliche zeitliche Präzision in Bezug auf die Busfahrt anlässlich der Befragung vor Kantonsgesicht (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 8) nicht nachvollziehbar ist. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte und seine Begleiterin am Tattag um 10.21 und 10.22 Uhr eine TNW-Tageskarte lösten (vgl. act. 151, 913, 1019). Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte und seine Begleiterin erst gegen 10 Uhr in Basel eingetroffen sind, wie dies vom Beschuldigten selber mehrfach angegeben wurde (act. 1287, 1293). Daher erscheint die vom Beschuldigten behauptete Einkaufstour inklusive Geldwechsel in einem Zeitraum von lediglich 21 bzw. 22 Minuten als realitätsfern.

Die *Vorgehensweise*, Arbeitsteilung und Koordination des Beschuldigten wie auch von E.____ bei der Tatausführung wurden von diesen selbst übereinstimmend beschrieben. Der Beschuldigte und E.____ gingen bei der Tatausführung koordiniert, zielstrebig und professionell vor. Ziel der Einbrüche war für beide Täter zugestandenermassen, die Deliktsbeute zu Geld zu machen.

Schliesslich deuten in Bezug auf die *Pläne* des Beschuldigten und seiner Begleiterin allein schon deren Aussagen, man sei in die Schweiz gekommen, "um zu *stehlen*" (act. 301) bzw. "um *Einbrüche* zu begehen" (323, 329), auf eine Vielzahl von Einbrüchen hin. Auch das Lösen einer Tageskarte anstatt eines einfachen Trambilletts stellt ein Indiz dafür dar, dass sich die beiden Täter auf eine längere, umfassende Einbruchstour eingerichtet hatten. Der Beschuldigte und E.____ waren zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung dabei, in Basel am Aeschenplatz das Tram Nr. 8 in Richtung Bahnhof SBB zu besteigen. Den Ausführungen des Beschuldigten, er habe von dort mit dem Zug nach Frankreich zurückfahren wollen, kann aus zwei Gründen nicht gefolgt werden: Erstens wäre das Risiko einer Zoll- und Passkontrolle, zumal mit der Deliktsbeute, erheblich grösser gewesen als bei einer Fahrt mit dem Bus über FR-J.____, welchen das Duo schon für den Hinweg gewählt hatte. Zweitens trug E.____ einen Schlüssel auf sich, der zu einem Schliessfach im Hauptbahnhof Zürich führte (vgl. act. 281), in welchem sich unter anderem dem Beschuldigten passende Herrenkleidung befand (vgl. act. 987). Aus den genannten Gründen ist vielmehr davon auszugehen, dass die beiden Täter entweder zum Hauptbahnhof Zürich gelangen oder aber weitere geeignete Einbruchsobjekte suchen wollten. Dies führt zur plausiblen Annahme, dass die Verwirklichung der weiteren Pläne des Beschuldigten und seiner Begleiterin nur durch deren Verhaftung vereitelt wurde. Wie die Vorinstanz richtig ausführt, weist auch die Tatsache, dass am 27. Mai 2012, somit gerade einmal fünf Tage nach dem misslungenen Einbruchversuch an der N.____ in Basel, tatsächlich erfolgreich eingebrochen wurde (vgl. act. 415), auf weitergehende Pläne des Beschuldigten und E.____ bzw. einer dahinter stehende Organisation hin. Zudem sagten sowohl der Beschuldigte als auch E.____ aus, dass sie auf ihrem Rückweg vom zweiten Tatort in Muttens am ersten Tatort in Basel mit dem Tram vorbeifahren mussten und dabei wahrnahmen, wie bereits die Polizei vor Ort war. Dies könnte die beiden Täter zusätzlich davon abgehalten haben, zumindest sofort weitere Einbrüche zu bege-



hen. Das Strafgericht hat in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Recht berücksichtigt, dass der Beschuldigte und E.____ mehrere einschlägige Vorstrafen (vgl. act. 34.1. ff.) bzw. Vorgänge (vgl. act. 239, 1015, 1183) aufweisen und damit Wiederholungstäter sind. Dazu gehört auch die Tatsache, dass der Beschuldigte bisher unter verschiedenen Identitäten wie P.____, geb. 1. Januar 1991 (act. 27), Q.____, geb. 23. August 1994 (act. 47), R.____, geb. 23. August 1990 (act. 69), und S.____, geb. 1. Januar 1991 (act. 37), auftrat. Die Mittäterin E.____ legitimierte sich bei der polizeilichen Anhaltung mit einer totalgefälschten italienischen Identitätskarte, lautend auf T.____ (act. 229, 261). Bei E.____ kommt hinzu, dass diese laut eigenen Aussagen sogar teilweise von den Einbrüchen gelebt hat. Schliesslich steht - nicht zuletzt mit Blick auf die Depositionen des Beschuldigten vor Kantonsgesicht, wonach sich das Risiko lohnen müsse (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 10) - die in casu erzielte geringe Deliktsbeute in keinem Verhältnis zu dem seitens des Beschuldigten und seiner Begleiterin betriebenen Aufwand. Aus den genannten Gründen ist mit der Vorinstanz als erstellt zu erachten, dass der Beschuldigte und E.____ die Absicht hatten, über die zum Teil versuchten Einbrüche in Basel und Muttenz hinaus eine Vielzahl von Einbrüchen zu begehen, selbst wenn diese nicht alle am gleichen Tag und zur selben Zeit hätten stattfinden sollen.

1.3.5 Gemäss Art. 139 Ziff. 3 StGB liegt eine qualifizierte Form des Diebstahls vor, wenn der Täter den Diebstahl als Mitglied einer *Bande* ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt eine Bande dann vor, wenn mindestens zwei Personen ausdrücklich oder konkludent den Willen bekunden, mehrere (mehr als zwei) selbständige, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmte Delikte zu begehen (BGE 135 IV 158, 132 IV 137, 122 IV 265, 100 IV 219). Erforderlich ist, dass ausdrücklich oder konkludent die Abrede getroffen wird, zukünftig eine unbestimmte, jedenfalls aber grössere Anzahl von Taten auszuführen (BGE 132 IV 132; STEFAN TRECHSEL / MARK PIETH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 139 N 16). Der Umstand, dass die Täter sich "zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl" zusammengefunden haben müssen, und das für die qualifizierte Tat vorgesehene hohe Strafminimum weisen darauf hin, dass Bandenmässigkeit erst anzunehmen ist, wenn der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Vielheit von Diebstählen und Raubtaten gerichtet ist. Die in der Bandenbildung liegende Gefährlichkeit äussert sich nämlich vor allem darin, dass der Zusammenschluss mehrerer jedem einzelnen die Begehung weiterer Straftaten erleichtert. Wo sich jedoch die Täter schon zum voraus auf die Begehung von bloss zwei Diebstählen oder Raubtaten beschränken, entfällt jene in der Bande liegende besondere Gefahr (BGE 100 IV 219, m.w.H.). Im Übrigen sind die Anforderungen an die Annahme von Bandenmässigkeit nicht allzu hoch. So ist eine explizite Vereinbarung (BGE 72 IV 113, BJM 1973 188) oder Planung (BJM 1972 27) nicht erforderlich. Zudem genügt ein bis zu einem gewissen Grad fest verbundenes und stabiles Team, auch wenn dieses allenfalls nur kurzlebig ist (vgl. SJZ 105 [2009] Nr. 15 24/6). Vorausgesetzt wird dabei lediglich ein gewisses Mindestmass an Organisation und an der Intensität des Zusammenwirkens (BGE 135 IV 158, 132 IV 132, 124 IV 286). Die interne Hierarchie der Bande ist nicht massgebend. Ebenso muss die Verübung weiterer Delikte nicht der einzige oder der ursprüngliche Zweck des Zusammenschlusses sein. Die Bandenmitglieder können sich auch nachträglich auf den entsprechenden Zweck einigen und nebenbei weitere



Zwecke verfolgen (BGE 100 IV 219, m.w.H.). Auf der subjektiven Seite ist einzig erforderlich, dass der Täter die Umstände kennt, aus denen sich das Vorliegen der Bandenmässigkeit der Tat ergibt (BGE 122 IV 265 = Pra 86 [1997] Nr. 28). Bandenmitglied ist nur, wer den Willen hat, Delikte mit den anderen Mitgliedern zusammen zu begehen, und wer in dieser Rolle von den anderen Bandenmitgliedern akzeptiert wird. Vorausgesetzt ist der Wille zur mittäterschaftlichen Tatbegehung, wobei es auf die Rollenverteilung im konkreten Einzelfall nicht ankommt (BGE 78 IV 227).

Dass sich der Beschuldigte und E._____ durch ihr Verhalten des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, der Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs, begangen in Mittäterschaft, strafbar gemacht haben, ist unbestritten und es kann insofern auf die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz auf S. 10-15 des Urteils verwiesen werden.

Zu prüfen bleibt, ob die Tathandlungen in casu als bandenmässig zu qualifizieren sind. Dies ist unter Berücksichtigung der für den Beschuldigten mehrheitlich belastenden Aussagen von E._____ (vgl. Ziff. 1.3.3) sowie der weiteren in Ziff. 1.3.4 aufgeführten inneren und äusseren Umstände klarerweise zu bejahen: Im vorliegenden Fall gingen der Beschuldigte und E._____ jeweils zu zweit vor. In der Absicht, eine unbestimmte Anzahl von Delikten zu begehen, verübten sie am ersten Tatort in Basel einen versuchten und am zweiten Tatort in Muttenz einen versuchten sowie einen vollendeten Einbruchdiebstahl. Mit der Vorinstanz (vgl. S. 14 des Urteils) ist eine mehrfache (zweifache) Tatbegehung in Muttenz anzunehmen, weil die Liegenschaft am M._____ über zwei Wohnungen, einerseits der Eigentümerin B._____, andererseits der Mieterin A._____, verfügt. Somit wurden in diesem Haus die Rechtsgüter verschiedener Rechtsgutsträger tangiert und die Täter fassten dementsprechend zweimal den Entschluss, deren Rechtsgüter zu verletzen. Dies ist als echte Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB zu qualifizieren (vgl. BSK StGB I-JÜRG BEAT ACKERMANN, Art. 49 N 30, 34, m.w.H.; BGE 124 IV 124). Da somit zwei Personen mit dem entsprechenden Vorsatz mindestens drei Delikte begangen haben, sind die von der Rechtsprechung geforderten Mindestzahlen gegeben. Es ist zusätzlich als erstellt zu erachten, dass sich der Beschuldigte und seine Mitäterin, welche sich gut kannten, zumindest in konkludenter Form darauf geeinigt hatten, weitere, möglicherweise noch unbestimmte Delikte zu begehen. Darauf weisen insbesondere das Lösen einer TNW-Tageskarte, die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen bzw. Vorgänge der Täter sowie deren beabsichtigte Fahrt zum Bahnhof Basel SBB hin. Wie konkret die Pläne des Beschuldigten und seiner Mitäterin waren, ist unerheblich. Ebenso ist für die Annahme der Bandenmässigkeit irrelevant, wer innerhalb des Duos die hierarchisch höhere Stellung inne hatte und wie die genaue Rollenverteilung aussah. Das Einbruchsduo ging jedenfalls als gut eingespieltes und vertrautes Team zielstrebig, arbeitsteilig, koordiniert und professionell vor und es ist davon auszugehen, dass allein durch dessen Verhaftung weitere Delikte verhindert werden konnten. Dass die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt gemäss Strafbefehl vom 7. Juni 2012 bei E._____ keine Bandenmässigkeit, sondern lediglich mehrfachen, teilweise versuchten (einfachen) Diebstahl annahm (vgl. act. 1191 ff.), ist bei der Beurteilung des vorliegenden Falles unbeachtlich: Gemäss BGE 135 IV 191 besteht kein Anspruch auf "Gleichbehandlung im Unrecht" unter Mitätern. Es wäre mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar, müsste sich das Gericht gegen seine Überzeugung einem anderen



Urteil anpassen. Die Rechtsprechung hat denn auch stets den Vorrang des Legalitätsprinzips vor dem Gleichheitsprinzip betont. Eine falsche Rechtsanwendung in einem Fall begründet grundsätzlich keinen Anspruch, seinerseits ebenfalls abweichend von der Norm behandelt zu werden (vgl. BGE 135 IV 191, Erw. 3.3; BGE 124 IV 44 Erw. 2c).

1.4 Im Ergebnis erweisen sich die seitens des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Argumente als unbegründet. Die Erwägungen des Strafgerichts auf S. 16-20 des Urteils sind in jeder Hinsicht nachvollziehbar und dessen Annahme von Bandenmässigkeit stellt in keiner Weise eine Rechtsverletzung dar. In *Abweisung der Berufung* des Beschuldigten *wie auch der Anschlussberufung* der Staatsanwaltschaft ist der vorinstanzlich gefällte Schuldspruch wegen mehrfachen, teilweise versuchten bandenmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruchs folglich zu bestätigen.

2. Strafzumessung

2.1 Die *Dreierkammer des Strafgerichts* verurteilte den Beschuldigten wegen mehrfachen, teilweise versuchten bandenmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung sowie mehrfachen Hausfriedensbruchs zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren, wobei es die vom 22. Mai bis 14. August 2012 ausgestandene Haft von insgesamt 85 Tagen an diese Strafe anrechnete. Die gegen den Beurteilten am 1. März 2011 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruchs bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je Fr. 30.--, wovon 14 Tagessätze durch Haft erstanden, bei einer Probezeit von 2 Jahren, wurde in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB vollziehbar erklärt und für den Fall der Nichtbezahlung der Geldstrafe und deren Uneinbringlichkeit auf dem Betreibungsweg eine Ersatzfreiheitsstrafe von 116 Tagen angedroht.

2.2 Demgegenüber beantragen sowohl der *Beschuldigte* als auch die *Staatsanwaltschaft*, die seitens der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe sei angemessen, d.h. auf maximal 10 Monate zu reduzieren (vgl. S. 7 der Berufungserklärung des Beschuldigten vom 26. November 2012 sowie S. 5 der Anschlussberufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 18. Dezember 2012). Zur Begründung machen beide Parteien geltend, mangels Vorliegens von Bandenmässigkeit sei von einem tieferen Strafraum auszugehen. Die intellektuellen Fähigkeiten des Beschuldigten seien eher gering und es könne im Vergleich zur Persönlichkeit von E.____ nicht von einer hierarchisch übergeordneten Stellung des Beschuldigten ausgegangen werden. Gewaltanwendung gegen Personen sei nicht in Betracht gezogen worden; vielmehr hätten der Beschuldigte und seine Begleiterin versucht, eine Konfrontation mit den Bewohnern der Liegenschaften zu vermeiden. Zugunsten des Beschuldigten sei zu berücksichtigen, dass dieser seit Beginn des Jahres 2012 einer regulären Erwerbstätigkeit nachgehe. Auch seien die Deliktsumme und der angerichtete Schaden eher gering. Schliesslich sei die für den Beschuldigten auszusprechende Strafe in Relation zu derjenigen für E.____ zu setzen; diese sei bereits rechtskräftig zu einem Freiheitsentzug von lediglich 50 Tagen, davon 23 Tage unbedingt, verurteilt worden (vgl. S. 5-7 der Berufungsbegründung des Beschuldigten vom 26. November 2012;



Plädoyer des Wahlverteidigers, Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 12, sowie S. 4-5 der Anschlussberufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 18. Dezember 2012).

Die amtliche Verteidigerin des *Beschuldigten* weist in ihrem Plädoyer vor Kantonsgesicht zusätzlich darauf hin, dass das entwendete Deliktsgut den Geschädigten vollständig ausgehändigt werden können. Der Beschuldigte anerkenne die Zivilforderung. Er habe sich für den seelischen Schaden entschuldigt. Der unvorsichtige und ungeschickte Beschuldigte habe nicht ein derart gewichtiges Eigentumsdelikt begangen, dass sich eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren rechtfertigen würde (vgl. S. 5 f. des Plädoyers der amtlichen Verteidigerin).

In ihrem Plädoyer vor Kantonsgesicht bezeichnet auch die *Staatsanwaltschaft* die gegenüber dem Beschuldigten ausgesprochene Freiheitsstrafe als auffallend hart. Seit 2011 bestehe auf Seiten der Staatsanwaltschaft eine grosse Unsicherheit bezüglich des Strafmasses in Fällen von Einbruchdiebstählen. Die Staatsanwaltschaft vermöge keine deutliche Linie beim Strafgericht und beim Zwangsmassnahmengericht zu erkennen, weshalb sie sich Klarheit durch eine kantonsgerichtliche Entscheidung erhoffe. Die Staatsanwaltschaft begrüsse zwar härtere Strafen gegenüber Einbrecher, müsse aber auch die Verfahrensgarantien einhalten (vgl. S. 2, 5, 7 und 8 des Plädoyers der Staatsanwaltschaft).

2.3.1 In Bezug auf den Grundsatz der Strafzumessung gemäss Art. 47 StGB, den ordentlichen und erweiterten Strafrahmen sowie die Einstufung des Verschuldens im Allgemeinen kann zunächst auf die dogmatischen Ausführungen der Vorinstanz auf S. 23 f. des Urteils verwiesen werden.

Der Beschuldigte hat sich des mehrfachen, teilweise versuchten bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig gemacht. Der gesetzliche Strafrahmen für die in casu schwerste Straftat des bandenmässigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 3 StGB beträgt 10 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen. Aufgrund der mehrfachen Tatbegehung erfolgt gestützt auf Art. 49 Abs. 1 StGB (Konkurrenz) zwingend eine Strafschärfung, was zu einem erweiterten Strafrahmen von bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe führt.

2.3.2 Betreffend die *Tatkomponenten* ist dem Beschuldigten zwar zugute zu halten, dass die Deliktssumme wie auch der verursachte Sachschaden eher gering ausgefallen sind. Hingegen ist die mehrfache Tatbegehung erschwerend zu berücksichtigen. Der Beschuldigte und seine Mittäterin suchten sich nach dem zunächst misslungenen Einbruch in Basel unverzüglich das nächste Objekt in Muttenz aus, was von einer hohen kriminellen Energie zeugt. Ebenso fällt zu Lasten des Beschuldigten ins Gewicht, dass dieser zusammen mit seiner Begleiterin in bewohnte Privathäuser eingebrochen ist, weshalb jederzeit mit einer Konfrontation mit der Bewohnerschaft zu rechnen war. Im Gegensatz zu Einbrüchen in leerstehende bzw. unbewohnte Gebäude liegt hier ein massiver Eingriff in die Privatsphäre und damit ein stärkerer Eingriff in die Rechtsgüter der Geschädigten vor. Bereits mit Urteil vom 25. September 2012 i.S. L.M. (460 12 108) hat das Kantonsgesicht im Sinne einer grundsätzlichen Festlegung entschieden, dass bei



der Strafzumessung im Kontext mit Einbruchdiebstählen jeweils zwingend strafe erhöhend veranschlagt werden muss, wenn der Beschuldigte in Wohnliegenschaften eindringt (Urteil S. 15). Das Mitführen von Socken, um allfällige Spuren zu verwischen, spricht für ein geplantes und professionelles Vorgehen. Entgegen der Darstellung der Parteien stellen der ältere Jahrgang des Beschuldigten, dessen zahlreiche massive Vorstrafen (vgl. nachfolgenden Abschnitt) sowie die Beobachtungen der Polizei kurz vor der Verhaftung am Aeschenplatz in Basel ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass der Beschuldigte gegenüber E.____ die hierarchisch höhere Stellung inne hatte. Strafe erhöhend wirkt sich zudem die Tatsache aus, dass der Beschuldigte und seine Begleiterin als sog. Kriminaltouristen ausschliesslich zum Zwecke der Begehung von Einbruchdiebstählen in die Schweiz einreisten, um nach der Tatbegehung möglichst schnell und un bemerkt wieder nach Frankreich zurückzukehren. Gerade der Beschuldigte, welcher angeblich über eine feste Arbeitsstelle verfügt, befand sich in keinerlei finanzieller Not, welche die Begehung von Einbruchdiebstählen in einem fremden Staat auch nur im Ansatz zu rechtfertigen vermag bzw. als nachvollziehbar erscheinen lässt. Vielmehr verfolgte der Beschuldigte ausschliesslich eigene finanzielle Vorteile. Es wäre dem Beschuldigten jedoch ein Leichtes gewesen, sich gegen das von ihm begangene Unrecht zu entscheiden.

2.3.3 In Bezug auf die *Täterkomponenten* gibt der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgesicht zu den aktuellen persönlichen Verhältnissen befragt an, der Alltag im Strafvollzug in der Strafanstalt Bostadel verlaufe gut. Der Beschuldigte arbeite, nehme Deutschstunden und treibe in der Freizeit Sport. Der Beschuldigte habe weder persönlichen noch brieflichen Kontakt nach aussen. Er telefoniere aber regelmässig mit seinen Eltern. Seit Ende 2001 lebe der Beschuldigte zusammen mit seinen Eltern, seinen drei Brüdern und seinen drei Schwestern an der U.____ in FR-G.____. Zuvor habe er bei seiner Grossmutter gewohnt. Eine Schwester des Beschuldigten sei verheiratet und ausgezogen, verbringe aber noch viel Zeit im Elternhaus. Der Beschuldigte bezeichnet seine Jugend als gut, wobei es aber wegen Cannabiskonsums und unregelmässigen Schulbesuchs manchmal zu Konflikten mit seinen Eltern gekommen sei. Auf diese Weise sei der Beschuldigte in die Delinquenz abgerutscht. Zu den angegebenen Behinderungen seines jüngeren Bruders befragt gibt der Beschuldigte an, sein Bruder V.____ sei im August 2012 16 Jahre alt geworden. Der Beschuldigte fühle sich als ältester Sohn der Familie verpflichtet, Verantwortung für seinen behinderten Bruder zu übernehmen. Da der Beschuldigte Drogen konsumiert habe, habe er diese Aufgabe nicht immer wahrnehmen können, was ihn schwer belaste. Der Beschuldigte bezeichnet sich als Analphabeten, wobei er darunter eine Person versteht, welche nur rudimentär lesen und schreiben kann. Der Beschuldigte wiederholt, weder den Sinti noch den Roma anzugehören; vielmehr sei er Franzose mit serbischen Wurzeln. Was seine Arbeitsstelle angehe, so könne sich der Beschuldigte an den Namen des Arbeitgebers nicht erinnern. Die dort zu verrichtenden Arbeiten hätten mit Beton und Böden zu tun; zudem sei der Beschuldigte für diverse weitere Arbeiten auf dem Bauplatz zuständig. Sein Bruttolohn betrage 1'400 Euro, der Nettolohn 1'100 bis 1'150 Euro. Bisher habe der Beschuldigte einen Nettolohn zwischen 600 und 750 Euro angegeben, weil er zwischen 400 und 500 Euro seinen Eltern abgeben müsse. Von seinem 16. bis zum 22. Altersjahr habe der Beschuldigte auf Märkten gearbeitet und sei wegen schlechten Freunden in die Kriminalität gelangt. Er habe bis Februar 2012 noch nie eine feste Arbeitsstelle inne gehabt. In



gesundheitlicher Hinsicht gehe es dem Beschuldigten gut; er leide nur moralisch unter dem Verlust seiner Freiheit und der Trennung von seiner Familie. Die Verwendung von Aliasnamen bei früheren Straftaten gibt der Beschuldigte zu und fügt als Erklärung dafür an, er habe damit verhindern wollen, dass seine Eltern von seiner Delinquenz erfahren. Der Beschuldigte erklärt, dass ihn frühere Strafen durchaus beeindruckt hätten. Als seine Zukunftspläne beschreibt er ein neues Leben mit einer geregelten Arbeit ohne Kriminalität, das Erlernen von Lesen und Schreiben sowie das Zusammensein mit seinen Geschwistern. Der Beschuldigte habe erst jetzt begriffen, was für Konsequenzen seine Straftaten hätten (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 3-7).

Schwerer noch als die Vorinstanz wertet das Kantonsgesicht die mehrfachen, einschlägigen und teilweise gravierenden Vorstrafen des Beschuldigten zu dessen Lasten. Wie den entsprechenden Auszügen aus den Strafregistern (act. 34/1 ff.) zu entnehmen ist, wurde der Beschuldigte in Frankreich mit Urteil des Tribunal pour Enfants de Rennes vom 19. April 2006 wegen zweifachen schweren Diebstahls, mit Urteil des Tribunal pour Enfants de Bobigny vom 25. September 2008 wegen dreifachen schweren Diebstahls, mit Urteil des Juge des Enfants du Tribunal pour Enfants de Bobigny vom 12. März 2009 wegen Hehlerei, mit Urteil der Chambre des Appels Correctionnels de Paris vom 2. Oktober 2009 wegen zweifachen schweren Diebstahls, mit Urteil des Tribunal Correctionnel de Bobigny vom 7. Oktober 2009 wegen zweifachen schweren Diebstahls sowie mit Urteil des Tribunal Correctionnel de Meaux vom 10. März 2010 wegen mehrfachen schweren Diebstahls zu mehreren Freiheitsstrafen, zuletzt zu einer solchen von 3 Jahren, verurteilt (vgl. act. 39-43). Zudem sprach die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis mit Strafbefehl vom 1. März 2011 gegen den Beschuldigten wegen mehrfachen Diebstahls, mehrfachen versuchten Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie mehrfachen versuchten Hausfriedensbruchs eine bedingt vollziehbare Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je Fr. 30.--, bei einer Probezeit von 2 Jahren, aus, wobei in diesem Entscheid fälschlicherweise von einer Ersttäterschaft ausgegangen wurde (vgl. act. 79-91). Ein weiteres Strafurteil liegt sodann aus Belgien vor, wonach der Beschuldigte am 21. September 2010 vom Tribunal Correctionnel de Dendermonde - wiederum wegen Einbruchdiebstahls - zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr sowie zu einer Busse von 150 Euro verurteilt wurde (vgl. act. 43). Des Weiteren wird der Beschuldigte in Deutschland von der Staatsanwaltschaft Köln wegen schweren Diebstahls gesucht und ist zur Verhaftung ausgeschrieben (vgl. act. 95). Damit ist dem Beschuldigten zunächst vorzuhalten, dass er seit seinem 15. Lebensjahr praktisch ohne Unterbrüche Einbrüche begeht und somit eine mehrjährige kriminelle Laufbahn aufweist. Überdies beging der Beschuldigte die nunmehr zu beurteilenden Taten während der Probezeiten gemäss dem Urteil des Tribunal Correctionnel de Meaux vom 10. März 2010 und dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 1. März 2011, was von einer ausgesprochenen Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit zeugt. Der Beschuldigte trat bei seiner Delinquenz zudem unter verschiedenen falschen Identitäten auf (vgl. act. 45 ff.), womit er seine verbrecherischen Absichten und seine Professionalität zusätzlich unter Beweis stellte. Die bisher ausgesprochenen und zum Teil auch verbüssten (Freiheits-)Strafen konnten den Beschuldigten offensichtlich nicht von der Begehung weiterer massiver Delikte abhalten. Schliesslich vermag der Beschuldigte bis vor Kantonsgesicht keine echte Reue und Einsicht in das von ihm begangene Unrecht zu bekunden.



Vor zweiter Instanz beteuert der Beschuldigte in seinem letzten Wort zwar erneut, es sei das letzte Mal gewesen, dass er "so was" gemacht habe und er schwöre, nie mehr in die Schweiz zu kommen (vgl. Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 12). Diese Versprechungen überzeugen das Kantonsgesicht nicht, zumal sie mit identischem Wortlaut bereits in früheren Verfahren gemacht (vgl. Befragungsprotokoll der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden vom 13. Februar 2010, S. 9), aber nachweisbar nicht eingehalten wurden. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte die von ihm begangenen Taten bagatellisiert, indem er sie lediglich als "Dummheiten" bezeichnet (vgl. act. 303, 307, 309, Prot. Hauptverhandlung Kantonsgesicht S. 12).

Für den Beschuldigten spricht lediglich die Tatsache, dass er über eine geringe schulische und berufliche Bildung verfügt. Im Gegensatz zur Vorinstanz wertet das Kantonsgesicht hingegen die folgenden Komponenten nicht zu Gunsten des Beschuldigten: So darf dessen teilweise Geständigkeit nicht allzu stark gewichtet werden, zumal sie nur unter der erdrückenden Beweislage zustande gekommen ist. Wenn ein Geständnis in einer derartigen Konstellation erfolgt, kann einem Täter nicht mehr attestiert werden, er habe mit seinem Geständnis zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beigetragen. Die vielfach taktisch geprägten Geständnisse sind in solchen Situationen in der Regel nicht mehr als Zeichen von Einsicht und Reue zu betrachten, weshalb eine Strafminderung nicht mehr oder höchstens noch in reduziertem Umfang in Betracht kommt (MARKUS HUG, Der Trend des Bundesgerichtes zu härteren Strafen, insbesondere im Lichte von BGE 136 IV 55 zur verminderten Schuldfähigkeit, in: *forumpoenale* 6/2011 vom 8. Dezember 2011, mit Hinweis auf BGer, Urteil 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010 und BGer Praxis 2011, Nr. 77). Ebenso wirkt sich die seitens des Beschuldigten eher vage bekundete Bereitschaft zur Wiedergutmachung ("Ich könnte nicht direkt für den Schaden aufkommen. Aber ich könnte arbeiten und Ende des Monats einen Check schicken [...] Ja, ich würde die Zivilforderung anerkennen. Ich weiss jedoch noch nicht, in welcher Höhe", act. 361) angesichts dessen Mittellosigkeit und Wohnsitzes im Ausland nicht zu seinen Gunsten aus.

2.3.4 Unter Berücksichtigung sämtlicher obgenannter Tat- und Täterkomponenten attestiert das Kantonsgesicht dem Beschuldigten ein *schweres Verschulden*. Wie bereits bei der Prüfung der Bandenmässigkeit ist betreffend die Strafzumessung der Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Basel-Stadt vom 7. Juni 2012 in Sachen E.____ (act. 1191 ff.), wonach diese zu einem Freiheitsentzug von 50 Tagen, davon 23 Tage unbedingt, verurteilt wurde, für das Kantonsgesicht nicht bindend. In der Zumessung der Strafe ist das Gericht frei, denn es besteht auch hier unter Mittätern kein Anspruch auf "Gleichbehandlung im Unrecht" (BGE 135 IV 191). Ist aus formellen Gründen nur über einen Mittäter zu urteilen, während die Strafe des anderen bereits feststeht, so geht es darum, einen hypothetischen Vergleich anzustellen. Der Richter hat sich zu fragen, welche Strafen er ausfällen würde, wenn er beide Mittäter gleichzeitig beurteilen müsste. Dabei hat er sich einzig von seinem pflichtgemässen Ermessen leiten zu lassen. Die Autonomie des Richters kann zur Folge haben, dass die Strafen zweier Mittäter in einem Missverhältnis stehen. Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich, solange die in Frage stehende Strafe als solche angemessen ist. Allerdings ist zu verlangen, dass in der Begründung auf die Strafe des Mittäters Bezug genommen und dargelegt wird, weshalb sich diese nicht als Vergleichsgrösse eignet (vgl.



BGE 135 IV 191, Erw. 3.3; BGE 124 IV 44 Erw. 2c). In casu lässt sich der Unterschied zwischen den beiden Strafen ohne Weiteres damit begründen, dass bei E.____ keine Bandenmässigkeit angenommen und diese zudem nicht nach dem Erwachsenen-, sondern nach dem Jugendstrafrecht beurteilt wurde. Der vorliegende Fall lässt sich hingegen mit dem im Urteil des Strafgerichts vom 19. April 2012 in Sachen M.R. behandelten vergleichen; dort wurde der Beschuldigte für zwei gewerbsmässig begangene Diebstähle und bei bisheriger Vorstrafenlosigkeit zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Das Strafgericht weist auf S. 27 des Urteils zutreffend auf diesen Vergleichsfall hin.

Die seitens der Vorinstanz vorgenommene Strafzumessung gemäss S. 23-28 des Urteils erscheint als sachlich, objektiv und nachvollziehbar. Eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren liegt in Anbetracht des anzuwendenden Strafrahmens (Geldstrafe von 180 Tagessätzen bis Freiheitsstrafe von 15 Jahren) im unteren Bereich der möglichen auszufällenden Strafen für vergleichbare Fälle. Es ist festzustellen, dass sich das Strafgericht bei der Festsetzung dieser Strafe innerhalb seines Ermessens bewegt hat, so dass bei der vorinstanzlichen Strafzumessung weder eine Rechtsverletzung noch Unangemessenheit ersichtlich ist. Die Argumente sowohl des Beschuldigten als auch der Staatsanwaltschaft, welche für eine Herabsetzung der Strafe sprechen sollen, gehen fehl. Auch nach Ansicht des Kantonsgerichts erscheint eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen und keineswegs als überhöht. Das Kantonsgesicht schliesst sich den Erwägungen und rechtlichen Folgerungen der Vorinstanz an und bestätigt in *Abweisung der Berufung* des Beschuldigten *wie auch der Anschlussberufung* der Staatsanwaltschaft die Ausfällung einer *Freiheitsstrafe von 2 Jahren*.

2.3.5 Bezüglich der Frage, ob diese Freiheitsstrafe bedingt, teilbedingt oder unbedingt auszusprechen ist, die ausgestandene Haft anzurechnen und die Vorstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 1. März 2011 zu widerrufen ist, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auf S. 27 f. des Urteils verwiesen werden. Der Beschuldigte wurde innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat bereits mehrfach wegen einschlägigen Delikten verurteilt. Demnach kann mangels Vorliegens besonders günstiger Umstände im Sinne von Art. 42 Abs 2 StGB die Freiheitsstrafe klarerweise nicht bedingt ausgesprochen werden. Aufgrund des schweren Verschuldens sowie der äusserst negativen Prognose fällt ebenso ein teilbedingter Vollzug gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB ausser Betracht. Die vom 22. Mai bis 14. August 2012 ausgestandene Haft von insgesamt 85 Tagen ist in Anwendung von Art. 51 StGB an die Freiheitsstrafe anzurechnen. Schliesslich ist die bedingt vollziehbare Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- laut obgenanntem Strafbefehl gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB zu widerrufen, wobei gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BGE 137 IV 249) keine Gesamtstrafe gebildet werden kann, sondern eine Zusatzstrafe auszusprechen ist.

2.4 Zusammenfassend wird der Beschuldigte in Abweisung der Berufung des Beschuldigten und der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 2 Jahren, unter Anrechnung der vom 22. Mai bis 14. August 2012 ausgestandenen



Haft von insgesamt 85 Tagen, verurteilt. Die gegen den Beurteilten am 1. März 2011 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahles, mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruches bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je Fr. 30.--, wovon 14 Tagessätze durch Haft erstanden sind, bei einer Probezeit von zwei Jahren, wird in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB vollziehbar erklärt. Im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe und deren Uneinbringlichkeit auf dem Betreibungsweg tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 116 Tagen.

3. Kosten der Vorinstanz

3.1 Das *Strafgericht* auferlegte dem Beschuldigten in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 4'731.20, den Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 350.-- und der Gerichtsgebühr von Fr. 4'500.--.

3.2 Dagegen wendet der *Beurteilte* ein, die Gerichtsgebühr von Fr. 4'500.-- erscheine als zu hoch und beinhalte wohl die vom Gerichtspräsidenten vor der Verhandlung getätigten zusätzlichen Abklärungen, welche teilweise ohne konkretes Ergebnis ausgefallen seien. Diese Aufwendungen dürften nicht dem Beschuldigten auferlegt werden. Zudem sei der vorliegende Fall keineswegs komplex und schwierig zu beurteilen gewesen und der Beschuldigte habe von Beginn weg gestanden (vgl. S. 7 der Berufungserklärung vom 26. November 2012; S. 2 f. des Plädoyers der amtlichen Verteidigerin).

3.3 Bund und Kantone regeln die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest (Art. 424 Abs. 1 StPO). Gemäss § 52 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) können die Gerichte für ihre Verrichtungen Gebühren bis 60'000 Franken erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Wert und der Bedeutung der Sache sowie nach dem Arbeits- und dem Zeitaufwand (§ 52 Abs. 2 GOG). Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 15. November 2010 über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT) setzt das zuständige Gericht, wo ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und einem Höchstbetrag vorgesehen ist, die Gebühr im konkreten Fall nach dem Streitwert und der Bedeutung der Streitsache fest. Es berücksichtigt ferner die Schwierigkeit des Falles sowie den Arbeits- und Zeitaufwand. Gemäss § 10 Abs. 1 GebT beträgt die vom Präsidium, der Dreierkammer und der Fünferkammer des Strafgerichts für Endentscheide festzulegende Gebühr 100 bis 30'000 Franken. Die seitens des Strafgerichts dem Beschuldigten auferlegte Gerichtsgebühr von Fr. 4'500.-- erscheint in Beachtung der Grundsätze der Gebührenbemessung gemäss § 3 Abs. 1 GebT und damit unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Falles sowie des Arbeits- und Zeitaufwands der Vorinstanz als angemessen. Immerhin nahm die strafgerichtliche Hauptverhandlung einschliesslich der Urteilsberatung und Urteilseröffnung einen ganzen Tag in Anspruch. Ebenso bewegt sich die Höhe der auferlegten Gerichtsgebühr innerhalb des Rahmens von § 10 Abs. 1 GebT und ist daher nicht zu beanstanden. Die seitens der Vorinstanz getätigten Abklärungen waren als Beweisabnahme i.S.v. Art. 343 StPO geboten, auch wenn sich ein Teil des vorinstanzlichen Aufwandes im Nachhinein als unnötig erwiesen haben sollte. Korrekterweise wurde die Gerichtsgebühr dem Ausgang des



Verfahrens entsprechend dem Beschuldigten auferlegt (vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO). Die *Berufung* des Beschuldigten ist daher auch in diesem letzten Punkt *abzuweisen*.

V. Kosten des Kantonsgerichts

1. Ordentliche Kosten

Gestützt auf § 12 Abs. 1 GebT wird die Urteilsgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 8'500.-- festgesetzt. Hinzu kommen Auslagen in der Höhe von Fr. 350.--, was zu Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 8'850.-- führt. Diese Kosten folgen gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO der Hauptsache. Da sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft vor Kantonsgericht unterliegen, tragen sie die Verfahrenskosten je zur Hälfte.

2. Ausserordentliche Kosten

Der amtlichen Verteidigerin, Advokatin Sonja Ryf, wird ein Honorar in der Höhe von Fr. 6'137.50 (inkl. Auslagen) zuzüglich 8% MWSt (= Fr. 490.50), somit total Fr. 6'628.--, aus der Staatskasse ausgerichtet.



Demnach wird erkannt:

://: I. Das Urteil der Dreierkammer des Strafgerichts vom 14. August 2012, auszugsweise lautend:

"1. C._____ wird des mehrfachen, teilweise versuchten bandenmässigen Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig erklärt und verurteilt

zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 2 Jahren

unter Anrechnung der vom 22. Mai bis 14. August 2012 ausgestandenen Haft von insgesamt 85 Tagen,

in Anwendung von Art. 139 Ziff. 3 StGB (teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 186 StGB, Art. 40 StGB, Art. 42 Abs. 2 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB sowie Art. 51 StGB.

2. C._____ wird von der Anklage des gewerbsmässigen Diebstahls freigesprochen.

3. Die gegen den Beurteilten am 1. März 2011 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruchs bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je Fr. 30.--, wovon 14 Tagessätze durch Haft erstanden sind, bei einer Probezeit von zwei Jahren, wird in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB vollziehbar erklärt.

Im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe und deren Uneinbringlichkeit auf dem Betreibungsweg tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 116 Tagen.

4. Der Beurteilte wird gestützt auf Art. 231 Abs. 1 lit. a StPO in Sicherheitshaft behalten.

5. Vom beschlagnahmten Bargeld werden € 30.-- B._____ ausgehändigt. Das restliche beschlagnahmte Bargeld, Fr. 90.-- und € 150.--, wird gemäss Art. 442 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 268 StPO an die Verfahrenskosten gem. Ziff. 7



angerechnet.

6. Der Beurteilte wird dazu verurteilt, B._____ Fr. 303.90 zu bezahlen. Die Mehrforderung wird auf den Zivilweg verwiesen.
7. Die Verfahrenskosten bestehen aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 4'731.20, den Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 350.-- und der Gerichtsgeb hr von Fr. 4'500.--.

Der Beurteilte tr gt die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO.

8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung in H he von

Honorar	Fr. 5'220.--
Auslagen	Fr. 192.30
8% MwSt.	Fr. 431.60
Total	<u>Fr. 5'843.90</u>

werden aus der Gerichtskasse entrichtet."

wird in **Abweisung der Berufung** des Beschuldigten **und der Anschlussberufung** der Staatsanwaltschaft **vollumf nglich best tigt**.

- II. Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der H he von Fr. 8'850.--, beinhaltend eine Urteilsgeb hr von Fr. 8'500.-- sowie Auslagen von Fr. 350.--, gehen je zur H lfte zu Lasten des Beschuldigten und zu Lasten des Staates.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung durch Advokatin Sonja Ryf in der H he von Fr. 6'137.50 (inkl. Auslagen), zuz glich 8% MWSt (= Fr. 490.50), somit total Fr. 6'628.--, gehen zu Lasten des Staates.

Pr sident

Gerichtsschreiberin

Dieter Eglin

Manuela Illgen